

Die Kreditkassen mit Wartezeit

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **18 (1943)**

Heft 2

PDF erstellt am: **29.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-101493>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Vor Beginn gewisser Bauten ist für die Verwendung von Eisen eine Bewilligung einzuholen

Durch die Verfügung Nr. 1 des Kriegs-Industrie- und -Arbeitsamtes über die Verwendung von Baueisen vom 20. November 1940 wurde die Inangriffnahme von Bauten jeder Art, sofern das für die einzelne projektierte Baute benötigte Baueisen (Rund- und Profileisen) zusammenge-rechnet mehr als eine Tonne beträgt, bewilligungspflichtig erklärt (Art. 1).

Die Bewilligungsgesuche sind vom Bauherrn oder seinem Beauftragten im Stadium des Vorprojektes der Sektion für Eisen und Maschinen des Kriegs-Industrie- und -Arbeits-amtes einzureichen (Art. 2), welche einen Vorentscheid dar-über fällt, ob für das betreffende Bauvorhaben überhaupt Baueisen bewilligt werden kann (Art. 3).

Nur wenn dieser Vorentscheid bejahend ausfällt, dürfen die Projekte weiter bearbeitet werden. Die Sektion für Eisen und Maschinen fällt den definitiven Bewilligungsentscheid

Herr X. war bauleitender Architekt einer Reihe von Ein-familienhäuser. Infolge eines Unfalls des Architekten wurde Ingenieur Y. zur Leitung beigezogen. Am 7. Mai 1941 wurden die Bauarbeiten begonnen, das Gesuch um Bewilligung der Projekte ist jedoch durch Y. im Auftrag des X. erst am 14. Mai 1941 eingereicht worden. Die Sektion für Eisen und Maschinen erteilte eine Bewilligung für 7500 kg Betonrund-eisen; verwendet wurden etwa 13 000 bis 15 000 kg Eisen.

Wegen Beginns des Baues ohne Bewilligung und wegen Über-schreitung der erlaubten Quanten Eisens wurden der Architekt und der an der Bauführung beteiligte Ingenieur mit Fr. 400.— bzw. Fr. 150.— gebüßt. Beide Beschuldigten reichten gegen das erstinstanzliche Urteil Rekurs ein. — Sie bestritten das Vorliegen des objektiven Straftatbestandes mit der Begrün-dung, es habe sich nicht um eine Baute gehandelt, sondern um 15 Einfamilienhäuser, von denen jedes nur 866,6 kg Eisen benötigt habe; die Bewilligung gemäß der eingangs erwähnten Verfügung Nr. 1 vom 20. November 1940 sei aber nur für die Inangriffnahme von Bauten erforderlich, für welche mehr als eine Tonne Baueisen verwendet werde. Zu diesem Ein-wand ist zu sagen: Die Häuserblöcke wurden von Anfang an als ein Bau behandelt, gemeinsam projektiert und nach einem einheitlichen Plan erstellt, auch das Gesuch um Bewilligung des zum Bau notwendigen Eisens wurde für alle Häuser zusammen gestellt. Es unterlag somit keinem Zweifel, daß die Häuserblöcke als eine Baute im Sinne des Art. 1 der maß-gebenden Verfügung Nr. 1 anzusprechen sind; weil mehr als eine Tonne Baueisen benötigt wurde, unterlag diese Baute der Bewilligungspflicht. Da andererseits ein Verschulden des X. und Y. nicht in Abrede gestellt werden konnte, bestätigte die Rekurskommission das erstinstanzliche Urteil.

AUS STAAT UND WIRTSCHAFT

Die Kreditkassen mit Wartezeit

Nach dem Bericht des Eidgenössischen Aufsichtsamtes für Kreditkassen mit Wartezeit über die Tätigkeit dieser Kassen im Jahre 1941 ist die Gesamtzahl der Kreditverträge und der Vertragssummen neuerdings um fast 30 Prozent zurückgegangen, die Zahl der Verträge von 9353 auf 6709, die Vertragssumme von 134,8 auf 98,4 Millionen Franken. Neue Kreditverträge wurden 1941 überhaupt keine mehr abgeschlossen. Es sind die ungekündigten Verträge ohne Gut-haben, von denen Ende 1940 noch ein Restbestand mit 1,7 Millionen Franken vorhanden war, bis Ende 1941 ganz verschwunden, während die anderen noch nicht zugeteilten Verträge von 55 auf 30 Millionen Franken zurückgingen.

Die Zuteilungen erreichten 1941 den Betrag von 2,90 Millionen Franken, wovon sich 0,33 Millionen Franken zu-folge Verzichtes auf Darlehen erledigten. Mit Einrechnung der Pendenzen aus dem Vorjahre wurden 2,67 Millionen Franken ausbezahlt, wovon 1,86 Millionen Franken auf ver-rechnete Eigenleistung und der Rest auf Darlehen entfallen. Die Darlehensgewährung ist um 35 Prozent geringer aus-gefallen als im Jahre 1940. Wenn man noch die zufolge Dar-lehensverzichtes untergegangene Zuteilungssumme berück-sichtigt, so kann gesagt werden, daß die Zuteilungen zu drei Vierteln auf eine Rückzahlung der Eigenleistung hinaus-laufen. Praktisch bedeutet dies das Ende des Bausparwesens.

Das Ende der Verstädterung?

Nach den Angaben des «Statistischen Jahrbuches der Schweiz 1941» zählte man bei uns:

1850	8 Städte	3203 übrige Gemeinden		
1860	10 »	3211 »	»	»
1870	12 »	3178 »	»	»
1880	17 »	3171 »	»	»
1888	18 »	3169 »	»	»
1900	21 »	3143 »	»	»
1910	27 »	3130 »	»	»
1920	28 »	3108 »	»	»
1930	31 »	3087 »	»	»
1941	31 »	3076 »	»	»

Diese Zahlen beweisen, daß in der Verstädterung seit ungefähr 1910 eine ganz bedeutende Verlangsamung einge-treten ist. Die Anzahl der Städte hat in den letzten 30 Jahren nur um 4 zugenommen. Auf der anderen Seite ist im Rück-gang der übrigen Gemeinden ebenfalls eine Verlangsamung festzustellen. In der Periode 1930—1941 nahm die Zahl der Gemeinden ohne Stadtcharakter nur um 11 ab, während die Abnahme in der Periode 1920—1930 noch 21 betrug, in der Periode 1910—1920 sogar 22. Diese Zahlen beweisen, daß die Verstädterung auf Kosten der übrigen Gemeinden nicht mehr das Tempo angeschlagen hat wie in früheren Jahren. Die Tendenz der Bevölkerungssiedlung geht in den letzten Dezen-nien viel eher nach den größeren Gemeinden. So nahmen die